

(4) Die ZPD selbst entwickelt schrittweise hauptsächlich Primärdokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenverarbeitung.

§2

(1) Die ZPD arbeitet Grundsätze für die Vereinheitlichung der Primärdokumente aus und gibt Rahmenrichtlinien heraus. Damit unterstützt sie die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Vereinheitlichung der Primärdokumente in ihren Bereichen und Zweigen.

(2) Zur Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente ist die ZPD berechtigt, den Staats- und Wirtschaftsorganen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben zu stellen und deren Ergebnisse zu koordinieren.

§3

(1) Die Einführung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft erfolgt durch Anordnung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch DDR-Standards.

(2) Einheitliche Primärdokumente, die von den Staats- und Wirtschaftsorganen für ihren Bereich bzw. Zweig ausgearbeitet und bestätigt werden, sind der ZPD zur Kenntnis zu geben.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§4

(1) Der Leiter der ZPD leitet die ZPD nach dem Prinzip der Einzeleitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit der ZPD verantwortlich und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik rechenschaftspflichtig.

(2) Bei der Verhinderung des Leiters der ZPD übernimmt der Stellvertreter des Leiters der ZPD bzw. ein vom Leiter beauftragter Mitarbeiter die Vertretung des Leiters der ZPD.

(3) Der Leiter der ZPD wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen und abberufen.

§5

(1) Die ZPD arbeitet bei der Vereinheitlichung der Primärdokumente eng mit den Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die ZPD nutzt die Erkenntnisse und Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der sozialistischen Länder, für die Entwicklung einheitlicher Primärdokumente.

(3) Die ZPD veröffentlicht regelmäßige Erkenntnisse und Erfahrungen der Entwicklung der Primärdokumentation.

§6

(1) Zur Beratung von Grundsatzfragen und zur Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen für die Vereinheitlichung der Primärdokumente wird bei der ZPD ein Beirat gebildet

(2) Dem Beirat gehören Vertreter aus Betrieben, volkseigenen Kombinat, Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. an. Der Leiter der ZPD führt im Beirat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Leiters der ZPD, in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter, durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen und abberufen.

(4) Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit des Beirates legt der Leiter der ZPD in einer Ordnung fest.

§7

(1) Zur Beratung von Einzelfragen und zur Herbeiführung von sachverständigen Gutachten können bei der ZPD zeitweilige Fachkommissionen gebildet werden.

(2) Die Fachkommissionen arbeiten Gutachten und Stellungnahmen zu einheitlichen Primärdokumenten und zu ihrer Einführung aus. Sie beraten den Leiter der ZPD. Für die Mitarbeit in den Fachkommissionen sind Leiter und erfahrene Praktiker aus Betrieben, volkseigenen Kombinat, wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen zu gewinnen.

§8

(1) Zur Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente bildet die ZPD sozialistische Arbeitsgemeinschaften.

(2) Für die Mitarbeit in sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sind erfahrene Praktiker und Wissenschaftler aus Betrieben, volkseigenen Kombinat, Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter durch den Leiter der ZPD zu gewinnen.

(3) Die Mitglieder und Leiter der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften werden durch den Leiter der ZPD berufen und abberufen.

(4) Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften legt der Leiter der ZPD in Vereinbarungen fest.

§9

Die ZPD fördert die Initiative der Werktätigen und lenkt die Neuererbewegung bei der schrittweisen Entwicklung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

§10

(1) Der Struktur- und Stellenplan der ZPD wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet und durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt.

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der ZPD, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf werden in der Arbeitsordnung und den Funktionsplänen der ZPD festgelegt.